

B e m e r k u n g e n
über
den Entwurf
zur
Landtags- und Konferenz-Ordnung,

gewidmet

Einer Hochwohlgeborenen Kurländischen
Ritter- und Landschaft

von

George Christoph Baron von Ludinghausen-Wolff,
Russisch-Kaiserlichem Geheimen Rath und Kurländischen Landhofmeister
und Oberrath.



Mit Bewilligung der Kaiserl. Censur-Kommittee zu Dorpat.

M i t a u , 1 8 0 7 .
Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

Quando quidem et illi peccant, quos minime putes, et qui non
peccant, impugnantur fraudibus.

P

Est.

TRU Saastatukogo

156

Die zur Abfassung einer Landtags- und Konferenz-Ordnung bestellte Kommission sagt in ihrer Adresse an die Kommittee Einer Hochwohlgebornen Kurländischen Ritter- und Landschaft auf der zweyten Seite derselben eben so schön, als patriotisch, wie folget:

„Nach der in dem ersten Bericht weiter ausgeführten
„und durch die überwiegendste Mehrheit approbirten Er-
„wägung befolgte die Kommission die Norm, bey den ab-
„zufassenden Entwürfen den durch die Allerhöchste bestätigten
„Gesetze gezogenen Kreis nicht zu überschreiten. In un-
„sern Grundgesetzen ist die Form der Versammlung be-
„stimmt, die Allerhöchste Bestätigung geht, nach unsern
„eigenen Wünschen und nach den Regeln der Auslegung,
„auf den Buchstaben; mit der Abänderung der Form
„wird aber der Buchstabe verändert, und dann ist, nach

„allgemeinen Grundsätzen, der Genuß der Allerhöchsten Bestätigung von uns selbst aufzugeben.“

Diese Kommission sagt ferner in ihrem ersten Bericht an Eine Hochwohlgeborne Kurländische Ritter- und Landschaft vom 12. März 1806 nachstehendes, und zwar gleich anfangs:

„Es war eine Rücksicht bey den abzufassenden Entwürfen, den durch die Allerhöchst bestätigten Gesetze gezogenen Kreis nicht zu überschreiten. Alle fremden, in unsern ältern Gesetzen nicht gekannten Formen und Bestimmungen mußten, der wohlthätigen Anwendung dieser Gesetze auf sich, und den Schutz, der ihnen gebührt, entsagen; denn jedes neue Verhältniß, jede neue Benennung hätte, um jenen Schutz zu erhalten, um jene Anwendung zu gewinnen, erst den mißlichen Beweis, über die Uebereinstimmung und Gleichheit mit der in den Gesetzen benannten Bestimmung, auszuführen. Daher beschränkte sich die Kommission darauf, den alten Formen die nöthigen Verbesserungen beyzufügen.“

Und diesem Raisonnement schnurstracks entgegen, beliebe es der Kommission festzusetzen:

- 1) In der Landtags-Ordnung §. 8.
 „Von drey zu drey Jahren soll ein Landtag gehalten
 „werden.“

Was verordnet dagegen unsere formula regiminis —
 dieses ewige Autorität habende Grundgesetz — im 26. §.

„Conventus publici singulis bienniis Mit. ce-
 „lebrentur.“

Sie (die Kommission) bestimmt

- 2) In der Landtags-Ordnung §. 11.
 „Der ordinäre Landtag wird durch den Landes-Bevoll-
 „mächtigten ausgeschrieben:“

„a) — — — — —

„b) Vier Wochen vor Anberaumung des Termins.“

Laßt sehen, was der Landtägliche Schluß von 1669,
 den 14. März, §. 46. darüber enthält, vide Auszug
 der — u. s. w., von Recke:

„Umschreiben zum Landtage sollen sechs Wochen vorher
 „ausgefertiget und umgesandt, und nur wenn periculum
 „in mora, oder ein Casus extraordinarius vorfällt,
 „soll solcher terminus nothwendig anticipirt werden.“

Und kann wohl dieses vom Herzoge und dem Adel gemeinschaftlich gegebene Gesetz, welches zugleich mit andern von ähnlicher Natur der Allerhöchsten Kaiserlichen Bestätigung gewürdiget ist, und dadurch gleichsam die Kraft eines Imennoi-Ukases erlangt hat, vom Adel, dem nach geschehener Unterwerfung unter Rußlands glorreichen Szepter die Macht, Gesetze zu geben nicht mehr zustehet, aufgehoben oder verändert werden?

Sie (die Kommission) verordnet

3) In der Landtagsordnung §. 53.

„In der Regel erscheint aus jedem Kirchspiel nur Ein Deputirter, welcher aus der Landes = Klasse seine Diäten erhält. Sollte das Kirchspiel einen zweyten wählen wollen, so hat dasselbe für ihn aus eigenen Mitteln die Diäten auszusetzen.“

Ob der kommissorialische Abschied von 1642 §. 47. mit obigem übereinstimmt, wird man aus nachstehendem beurtheilen:

„Damit auch die Deputirten, was ihnen zur Zehrung gewidmet, gewiß empfangen mögen, muß ein jeder (Kirchspiels = Eingeseffene) verbunden seyn, sein ge-

„bührendes Antheil acht Tage ante terminum
 „des Landtags dem Deputaten einzusenden; wer aber
 „darin säumig seyn sollte, in poenam tripli verfallen.“

Also kann die Zahlung der Diäten aus der Landes-Kasse, und der darauf gegründete 107. §., wo es heißt: „Er (der Deputirte) erhält seine Diäten durch den Ober-Einnehmer auf die nach den obigen Bestimmungen aus dem Diario (folglich erst im Landtage) zu ertheilende Anweisung, mit allen jenen Bestimmungen durchaus keine Anwendung finden, weil am Schlusse des vorangezogenen kommissorialischen Abschiedes wörtlich verfügt ist, wie folgt:

„Daß diese abgeschriebenen Artikeln zwischen Hochgedachte
 „Fürstl. Gnaden zu Kurland und Semgallen, und denen
 „von Einer Edeln Ritter- und Landschaft verordneten
 „Deputaten anwesend durch Vermittelung wohltermeldeter
 „Königl. Kommissarien als verglichen, einhellig beschloffen,
 „verwilliget und angenommen worden, und hinführo in
 „diesem Herzogthum Kurland und Semgallen von Hochge-
 „dachten Fürstl. Gnaden, Dero Successoren und nachkom-
 „mende Herrschaft und E. Edlen Ritter- und Land-

„schaft zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich
 „gehalten werden sollen.“

Sie (die Kommission) verordnet ferner

4) In der Landtags-Ordnung §. 68.

„Die Stimmen der weder in Person noch in Vollmacht
 „(zu den Kirchspiels-Konvokationen) Erschienenen ruhen,
 „und haben dieselben für jedesmaliges Ausbleiben 3 Rthlr.
 „an die Landes-Kasse zu entrichten.“

Haben wir nicht bereits Gesetze für diesen Fall? Außer
 vielen ältern befiehlt der landtägliche Schluß vom 13. September
 1758 §. 8.

„Obgleich der kommissorialische Abschied von 1642 die
 „Strafe derjenigen Kirchspiele, die keine Deputaten auf
 „den Landtag senden, die landtäglichen Schlüsse aber von
 „1645, 1699, 1732 und 1746 die Strafe derjeni-
 „gen, so von Konvokationen wegbleiben, aus-
 „drücklich bestimmen (nämlich 10 Rthlr.); so werden den-
 „noch solche, zumal einige Kirchspiele, welche Legalien,
 „warum sie die Landtage nicht abwarten können, beyge-
 „bracht, den von Landtagen bisher weggebliebenen Kirch-
 „spielen, auch denen, so die convocationes nicht abge-

„wartet, hiedurch erlassen; doch dergestalt, daß, wenn
 „fernerhin ein oder mehrere Kirchspiele einen Landtag mit
 „Deputirten zu besenden versäumen würden, sie in die im
 „kommissorialischen Abschiede benannte Strafe sofort ver-
 „fallen seyn sollen; diejenigen aber, so ins künftige von
 „Konvokationen wegbleiben, haben die Deputirten nach den
 „landtäglichen Schlüssen von 1645 und 1724 auf dem
 „Landtage bey der in diesen Gesetzen benahmten Strafe
 „von 10 Rthlr. zu melden, damit über solche die gesetz-
 „mäßige Strafe verhängt werden könne.“

Und Kraft dieses angezogenen §. fielen denn auch wohl
 in sein völliges Nichts, was in dem 95. §. der Landtags-
 Ordnung enthalten ist, worin es heißt:

„Er (der Konvokant) hat die bey einer Versammlung
 „weder in Person noch Vollmacht Erschienenen der Kom-
 „mittee anzuzeigen, und bey jeder Versammlung die Straf-
 „gelder (nämlich 3 Rthlr., vide Landtags-Ordnung
 „§. 68.) aus eigenen Mitteln zu ersetzen.“

Sie (die Kommission) beschließt noch:

5) in der Landtags-Ordnung §. 69.

„Jedes Kirchspiel bestimmt für sich seinen Konvokations-
Ort, und hat denselben zur Anzeige zu bringen.“

Wir wollen hiebey abermals den ewige Gültigkeit habenden kommissorialischen Abschied von 1642 zu Rathe ziehen, wie es Ziegenhorn in seinem bekannten Staats-Recht §. 476 gethan hat, indem er sagt: „der gewöhnliche Ort, wo jedes Kirchspiel zusammen zu kommen pflegt, muß i m m e r beybehalten werden. Eben erwähnter kommissorialischer Abschied befiehlt im 47. §.

„daß von ihnen (den Konvokanten) die Kirchspiels-Ein-
gesessene am beständigen Orte konvocirt werden.“

So werden z. B. a) die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauß, b) Nerst und Ascherad, c) Ekau, Baldohn und Neugut, obgleich jedes seinen eigenen besondern Deputirten wählen und abschicken kann, geseslich an gemeinschaftlichen resp. Zusammenkunfts-Orten jederzeit zum Landtage konvociret, und sind letztere drey sonst sogar in einem und ebendemselben Umschreiben zur Konvokation berufen worden, bis mehr angezogener kommissorialischer Abschied von 1642 zu Ende des 47. §. folgendes verordnete:

„Bey dem Ausschreiben soll in Acht genommen werden
 „daß künftig die Baldohnschen absonderlich mögen ver-
 „schrieben werden, alldieweil sie sich beschweren, daß das
 „Ekausche und Neugutsche Umschreiben ihnen nicht allezeit
 „zu Händen kommen u. s. w.“

Wie würden sich jetzt nicht die laut der Landtags = Kirch-
 spiels = Stimmen = Tafel, welche der vermeyntlichen Landtags-
 Ordnung angehängt worden, als Kirchspiel Neugut zusammen
 gestellte Güter der Kirchspiele Dünaburg, ja sogar Ueber-
 lauß, mit Recht beschweren, wenn ihre stimmfähigen Be-
 sizer nach dem wahren und gesetzlichen Neugutschen Konvoka-
 tions = Orte, das ist Eka u, fast dreyßig Meilen weit reisen
 müßten, und darf ihnen wohl ohne Verletzung eines Aller-
 höchst bestätigten Hauptgesetzes, das zu ewigen Zeiten fest und
 unverbrüchlich gehalten werden soll, ein selbstbeliebiger anderer
 locus convocationis angewiesen werden? —

Sie (die Kommission) bestimmt schließlich:

6) in der Landtags = Ordnung §. 106.

„a) — — — — —

„b) Wer durch Wohlfarths = Angelegenheiten veranlaßt
 „wird, einen Landtags = Termin vor dem Schlusse dessel-

„ben zu verlassen, verliert die Hälfte der für solchen Ter-
 „min bestimmten Diäten, und nach Befinden der Umstän-
 „de auch ganz, wenn die eingebrachte Entschuldigung nicht
 „als legal angenommen werden kann.“

Dagegen will der oft beregte kommissorialische Abschied
 von 1642 im 47. §. ausdrücklich:

„Wenn noch einer oder der andere der Deputaten für dem
 „Landtags=Schlusse und Subscription ohne der andern
 „Deputaten Verwilligung abreisen würde, soll in 50 Fl.
 „dem Land=Kasten verfallen seyn.“

Und dieses aus mehreren herausgehobene halbe Duzend
 von Widersprüchen des von der Kommission Geleisteten mit
 dem, was sie wirklich hat leisten wollen, zeugt unwider-
 sprechlich, wie im Eifer, Gutes zu wirken, man im Verfolg
 des vorgesteckten hohen Ziels selbst die Schranken durchbrechen
 kann, die man vorhero sich mit so vieler Ueberlegtheit vorge-
 zeichnet, und welche zu überschreiten man sehr richtig als
 gefahrvoll anerkannt hatte. Was bedarf es aber hier mehr,
 als des warnenden: Wo gerätst Du hin? — um sich
 in den früher gezogenen sichern Kreis, den man — durch
 die edelste Absicht geleitet — unwillkürlich zu verlassen, dahin

gerissen war, zurück zu ziehen? — Man der Kommission war es nicht — konnte es nicht seyn, unserer formula regiminis dem kommissorialischen Abschiede von 1642, und den Allerhöchstbestätigten landtäglichen Schlüssen zuwider etwas zu statuiren; das konnte die Landes-Versammlung, durch die sie konstituiert war, und wenn selbige auch sogar nicht aufgehört hätte, zur gesetzgebenden Gewalt, wie ehemahls vor der Unterwerfung an Rußland, zu konkurriren, selbst nicht, denn in der Regiments-Form heißt es, wie folget:

„in quibus conventibus nihil decernetur, quod
 „pactis subjectionis fundamentalibus et Ducalibus
 „investituris et huic regiminis formae aut ordinationi sit contrarium.“

Laßt uns nun noch einen Blick auf das Allerhöchste Patent Seiner Kaiserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Monarchen, Alexanders des Ersten, vom 15. September 1801 mit dankbarster Rührung werfen. Alle bange Besorgnisse, unsere alten Rechte, Gesetze u. s. w, in so fern dieselben der allgemeinen Verfassung und den Gesetzen des Reichs, zu dem zu gehören wir das Glück haben, nicht entgegen sind,

auf eine oder die andere Weise verlegt zu sehen — müssen verschwinden, wenn wir lesen:

„Thun hiedurch kund und zu wissen, allen und jeden, de-
 „nen daran gelegen, welchergestalt Wir, in Allerhöchster
 „Gewährung des Uns von der Kurländischen und Piltens-
 „schen Ritterschaft, durch deren bevollmächtigten Deputir-
 „ten, den Geheimenrath von Korff überreichten Gesuchs,
 „um Bestätigung ihrer vorbestandenen Geseze, Rechte,
 „Privilegien, und Prærogative, den von Unserer in Gott
 „ruhenden geliebten Großmutter, der Großen Frau und
 „Kaiserin Catharina der Zweyten, hochseligen
 „und ruhmwürdigen Andenkens, unterm 15. April 1795
 „emanirten Manifeste, desmittelst jener Ritterschaft die
 „freye Ausübung der Religion ihrer Vorfahren, jedwedes
 „gesetzliches Eigenthum und alle Rechte, wie auch Præro-
 „gative, vorbehalten worden, und dem am 24. Dezem-
 „ber 1796 von Unserm in Gott ruhenden geliebten Vater,
 „dem Großen Herrn und Kaiser Paul Petrowitsch,
 „hochseligen und glorreichen Andenkens, erlassenen Aller-
 „höchsten Befehle gemäß: nicht nur alles Obige auf seiner
 „vollen Kraft beruhen lassen, und der Kurländischen, wie

„auch Piltenschen Ritterschaft den freyen Genuß aller
 „ihrer vormaligen Geseze, Rechte, Privilegien
 „und Prærogativen, in so fern dieselben der allgemeinen
 „Verfassung und den Gesezen Unsers Reichs nicht entgegen
 „sind, verstaten; sondern geben auch bey Unserm Kaiser-
 „lichen Worte gedachter Ritterschaft die Versicherung,
 „daß auf den Grund dieses, alles dasjenige ohne die
 „mindeste Abänderung von Unserer Seite bewahret
 „und aufrecht erhalten werden soll. Urkundlich dessen
 „haben Wir gegenwärtiges Patent mit eigener Hand un-
 „terzeichnet und durch Unsers Reichs Insiegel bekräftigen
 „lassen. Gegeben zu Moskau, den 15. September des
 „1801. Jahres, Unserer Regierung aber im ersten Jahre.

„Das Original haben Se. Kaiserliche Majestät Aller-
 „höchst eigenhändig also unterschrieben:

Alexander.“

Im Genuß dieser Allerhöchsten feyerlichsten Bestätigung
 sollten wir nun selbst an unsern alten positiven Gesezen drehen,
 zerren, schnitzeln und feilen? — Das sey ferne von uns! —
 Ist aber auch das vermeyntlich Bessere, das uns die Kom-

mission zuwider ihren eigenen aufgestellten Grundsätzen hat geben wollen, der mit einem solchen Versuch verbundenen unvermeidlichen Gefahr werth? — Was gewinnen wir, indem wir alles aufs Spiel setzen? — Wird dadurch, daß

- 1) statt alle zwey, nunmehr alle drey Jahre der Landtag gehalten, mithin dem Adel seltener die Gelegenheit werden soll, sich über seine Angelegenheiten zu berathen; wird
- 2) dadurch, daß dieser Landtag statt sechs Wochen (um desto mehr Zeit zu haben, über die Berathschlagungspunkte und deren Resultate nachzudenken) hinfort nur vier Wochen vor Anberaumung des Termins auszuschreiben wäre; wird
- 3) dadurch, daß die von den Konvokationen Ausbleibenden statt 10 Rthlr. nur 3 Rthlr. als Strafe zu entrichten haben; wird
- 4) dadurch, daß statt der durch Gesetz und Gewohnheit als nicht zu verändernd geheiligte Zusammenberufungs-Orte künftig jedes Kirchspiel für sich locum convocationis bestimmt; wird

- 5) dadurch, daß statt des Deputirten jetzt der Konvokant die zur Versammlung weder in Person noch in Vollmacht Erschienenen anzuzeigen, und bey jeder Verabfäumung die Straf-Gelder aus eigenen Mitteln zu ersetzen hat; wird endlich
- 6) dadurch, daß der den Landtag vor dessen Schlusse ohne Berwilligung verlassende Deputirte statt 100 Rthlr. fernerhin nur bloß die Hälfte seiner Diäten verliert; — wird — frage ich — durch alle diese neuen Anordnungen auf die Belebung des Gemeingeistes hin, und der durch verminderte Kenntniß der vaterländischen Angelegenheiten sich vermehrenden Indolenz entgegen gewirkt, durch Angewohnheit, Neigung und Eifer gebildet, und, wie durch wiederholte Schläge aus dem kalten Stein der Funken, durch wiederholte Impulse, auch bey dem Gleichgültigsten Theilnahme und Liebe fürs Gemeinwohl geweckt, mithin der Katastrophe vorbeugt, das letzte Hinschwinden des Gemeingeistes gewahr zu werden und zu bereuen? — Alles dieses wird durch sich beantwortet! — Und jener von der Kommission bemerkten Verminderung der Kenntniß vaterländischer Angelegenheiten — ist ihr durch beförderte Ausbreitung dessen, was ein jeder unter

uns wissen muß, und zu wissen volles Recht hat, gehörig entgegen gearbeitet worden? — Bey Konferenzen, so lautet es in dem ersten Bericht vom 12. März 1806 auf der 16. Seite, wird der Hauptzweck, daß alle alles hören, alles prüfen, über alles selbst urtheilen und entscheiden sollten, unvollkommen oder gar nicht erreicht. — Ich frage, woher? — Laßt sehen, wie die Kommission diesem Uebel abhilft? — Sie verordnet im 24. und 26. §. ihrer Landtags-Ordnung, die Relation des Landesbevollmächtigten und des Ober-Einnehmers betreffend, und im 27. §., wo von Vorschlägen die Rede ist, die die Komitee u. s. w. zum gemeinen Besten zu machen hätten u. solche insgesammt nur zum Diario zu nehmen und dem Ritterschafts-Sekretär die Beforgung eines wesentlichen Auszugs für die 27 Kirchspiele zu übertragen. — Die Kirchspiels-Eingeseffene sollen also bey der Relation ihres Deputirten, den sie nach Maaßgabe dessen, was er ihnen vom ersten Landtags-Termin mitbringt, zu instruiren haben, doch nicht alles hören, nicht alles prüfen, nicht über alles selbst urtheilen, sondern mit dem Auszuge vorlieb nehmen, den ihnen der Ritterschafts-Sekretär zukommen zu lassen für dienlich erachtet. Das wesent-

lich ist sehr relativ. Was einer nicht dafür hält, kann zehn und mehreren äußerst wichtig und interessant seyn. Warum nicht vollständige Abschriften oder gedruckte Kopien auf Kosten des Ganzen? Würde alsdann nicht der Widerspruch vermieden seyn, in dem die vorangeführten Paragraphen mit dem 6. stehen, wo es heißt:

„Mit der Anordnung, daß die Kirchspiele a) von allem
 „vollständig unterrichtet werden, b) dadurch in den
 „Stand gesetzt werden, die Deputirten über alles voll-
 „ständig zu instruiren, c) dadurch (auch im Landtage)
 „der Zweck der Konferenzen, daß alle alles hören,
 „prüfen und dann entscheiden sollen — erreicht, und dem
 „Fehler der zeitherigen Landtage, daß so vieles der Will-
 „kühr der Deputirten überlassen war, vorgebeugt werde.

Doch in dem Falle der genauesten Beobachtung der eben angeführten Vorschriften — würde es nicht eine positive Unmöglichkeit seyn, daß in gewissen Materien (vide den 43. §. der Landtags-Ordnung) der Wille der Kommittenten nur in der Hauptsache bestimmt ausgedrückt, wegen der einzelnen Bestimmungen aber nur vorschlagsweise ausgedrückt seyn könnte, mithin es

Pflicht der Deputirten und ihr Verdienst würde, unter Leitung des Landbothen-Marschalls, der nach dem 77. §. die Verhandlungen des Landtags unumschränkt dirigirt, durch ruhige Prüfung diejenigen Bestimmungen auszumitteln, die dem gemeinen Besten am angemessensten sind? — Würde nicht von allen Fällen, wo die Kommittenten den Deputirten nicht buchstäblich instruiren könnten u. s. w. (vide den 101. §.), nicht ein einziger eintreten, wo derselbe nach seiner besten Ueberzeugung nur durch die Rücksicht aufs allgemeine Beste sich müßte leiten lassen? — Warum also ein Gesetz da, wo frühere Anordnungen schon dafür gesorgt haben, daß nach der Versicherung der Kommission (vide ihren ersten Bericht pag. 19) — die ehemals unvermeidliche Willkühr der Deputirten — dieses so gefürchtete Uebel aus der Wurzel gehoben worden?

So häufen sich Inkonsequenzen auf Inkonsequenzen! Unter dem Schutze dieser wird es dem Repräsentanten leicht, hinlängliche Autorisation zu finden, auch ohne den Willen seiner Kommittenten eigene Meynungen zu Beschlüssen zu erheben. Solches streitet aber gegen den landtäglichen Schluß von 1735, wo im 7. §. beym Mangel einer aus dem

Kirchspiel ertheilten Vorschrift über einen oder den andern Gegenstand, weißlich festgesetzt ist, daß der Deputirte, obgleich in seiner Instruktion nichts davon enthalten, dem *ex pluralitate votorum* geschlossenem *concluso* sich nicht entgegen setzen kann, sondern daran gleichermaßen gebunden seyn soll, wenn selbiges nur nicht wider Vermuthen Neuerungen, oder solche Sachen betrifft, die den Landes-Gesetzen zuwider sind, und daran weder in *deliberatoribus* noch *instructionibus* gedacht worden. Die mit gesetzlichen Vorschriften versehene Mehrheit soll also hier entscheiden; ein über den in Verhandlung stehenden Gegenstand nicht Instruirter nicht willkürlich handeln.

Nun noch einige wenige Anmerkungen zur Beherzigung!

- 1) Kann ein ordinärer oder extraordinärer Landtag ohne höhere Bewilligung ausgeschrieben werden? — In dem Entwurf zur Landtags-Ordnung findet man über die nothwendige Nachsichtung dieser Bewilligung auch nicht die geringste Spur. —
- 2) Kann die dem Landes-Bevollmächtigten anheim gestellte Ausschreibung solcher Landtage nicht unter gewissen Umständen in einiger Rücksicht gefährlich werden?

- 3) Sind bey Abfassung des 56. §. unsere darüber sprechende Gesetze — ferner die Kaiserl. Adels-Urkunde im 25sten, 49sten und 65sten Punkte, und mehrere wichtige Bedenklichkeiten wie billig in Erwägung gezogen worden? — Hievon weiter unten bey der Konferenz! —
- 4) Bedurften es die in unsern ältern Gesetzen bereits statt findende Verordnungen durch eine Landtags-Ordnung reassumirt zu werden? — vide §. 49. und §. 80.
- 5) Der Kirchspiels-Bevollmächtigte kann nach dem 99sten §. also mehr, als seine Vollmachtsgeber? Er vertraut allein und nach eigenem Gefallen ohne Weiteres die Ausübung der ihm übertragenen Geschäfte einem dritten an dem die Kirchspiels-Eingesessene bey der statt gehaltenen Wahl mit ihrem Vertrauen nicht haben beehren wollen, und der, wenn es ein Unbesitzlicher zc. zwey Drittheile, wenn es aber ein Eingesessener des Kirchspiels ist, die Hälfte der in Person oder Vollmacht Stimmenden für sich hätte haben müssen.
- 6) Wie soll nach dem 107ten §. der Deputirte seine Diäten auf die aus dem Diario zu ertheilende Anweisung durch

den Ober-Einnehmer erhalten, da durch den Landbothen-Marschall aus dem Diario nur die Kosten für Aufwartung in der Landbothen-Stube und für Kopialien assignirt werden können? — vide §. 59.

Eine Bemerkung noch stehet hier gewiß nicht am unrechten Ort! Darf wohl überhaupt, nach erfolgter Subjektion, in unsern gegenwärtigen Unterthans-Verhältnissen ein Landtag nach dem eigentlichen Sinne des Worts gehalten werden? — Dem wahren Begriffe gemäß, den man von einem solchen hat, und auch nach unserer ehemaligen Verfassung, gehören Fürst und Stände hiezu, um in gemeinsamen Angelegenheiten sich gemeinschaftlich zu berathen. Jetzt sind es bloß Adels-Versammlungen — Konferenzen, die uns in der That vergönnt sind. — Ziegenhorn sagte schon zu herzoglichen Zeiten im 131. §. seines Staats-Rechts, wie folget:

„Außer den gewöhnlichen Landtügen giebt es auch Fälle,
 „da — der Adel unter sich allein zusammen kommt, und
 „in seinen eigenen Angelegenheiten etwas beschließt, der-
 „gleichen Schlüsse Konferenzial-Schlüsse benennt zu wer-
 „den pflegen. Da nun der Landschaft für sich weder eine

„ Territorial= Superiorität, noch auch die Macht, Ge-
 „ setze zu geben, zustehet, so sind auch diese Schlüsse, in so
 „ fern sie nicht gar widerrechtlich sind, und, wie 1705 und
 „ und 1760 geschehen, von der Oberherrschaft kassiret
 „ worden, nur als Verabredungen, die den Adel unter sich,
 „ nicht aber das Publikum verbinden, anzusehen u. s. w.

Warum wollten wir denn nun von diesen Konferenzen
 abgehen, die sich ganz zu unserer jetzigen Verfassung passen, die
 den im Russischen Reiche dem Adel erlaubten Versammlungen
 so vollkommen angemessen sind, die wir selbst seit der Unterwer-
 fung fünfmal hinter einander gehabt haben, und die endlich
 in der Art, wie sie der Form nach zu halten wären, und
 wenn, durch gar kein altes Gesetz sich beschränkt sehen? —
 Es giebt zwar bereits emanirte Allerhöchste Ukasen, die uns
 hier zur Richtschnur dienen müssen; aber wir behalten noch
 freyes Feld genug, mit schuldigster Hinsicht auf dieselben un-
 ter uns Regulative zu machen, die, da sie gegen nichts an-
 stoßen, die Allerhöchste Kaiserl. Bestätigung gewiß nicht ver-
 fehlen würden. — Nicht so die von der Kommission ent-
 worfene Konferenz-Ordnung! Laßt uns untersuchen, warum
 auch sie nicht bestehen kann!

1) Im 4. §. in der ersten Abtheilung derselben ist bestimmt:
 „In allen Versammlungen Einer Kurländischen Ritter-
 „und Landschaft, wo Dieselbe über Gegenstände, welche
 „das Interesse des ganzen Adels angehen, Sich zu bera-
 „then, und zu erklären hat, wird die Abstimmung durch
 „das gesetzlich deshalb festgesetzte Ballottement voll-
 „zogen, sey es auf der allgemeinen Konferenz, in den Ober-
 „hauptmannschaften, oder in den Kirchspielen.“

Hiebey fragt es sich, wodurch und woher das Ballottement über Gegenstände, welche das Interesse des ganzen Adels angehen, gesetzlich festgesetzt ist? — In dem einzigen Falle der Officianten=Wahlen ist solches erlaubt. — Oder maßt man sich es wirklich an, die in dem Konfereutial-Schluß vom 6. März 1797 wegen des Ballottements unbefugter Weise zuwider dem XXXI. §. der Regiments-Form, wo es heißt: *in dicendis sententiis etc.* gefaßten Beschlüsse geltend zu machen? — Der Senats-Ukás vom 22. Dezember 1803 verbietet dieses ausdrücklich, und glaubt nicht einmal an das Daseyn einer derartigen Verordnung, indem unter dem Befehlen im 8. Punkte wörtlich enthalten ist:

„daß das von dem Justiz = Kollegio angeführte Gesetz, welches am Landtags = Schlusse den 6. März 1797 wegen des einzuführenden Ballottements herausgegeben seyn soll, gar nicht existiren kann, weil zu dieser Zeit Kurland schon dem Russischen Scepter untergeben war.“

Eben erwähnter, durch die Durbensche Prediger = Wahl veranlaßter Ukas, schreibt gleich im 1. Punkt nachstehendes vor:

„So ist folglich die Wahl durch Verlautbarung der Stimmen auf den Landesgesetzen und auf dem alten Gebrauch gegründet, und sind auch in diesem Fall die Bevollmächtigten zuzulassen, bey dem Ballottement aber sind selbige nach den Russischen Gesetzen nicht bestimmt, sondern es ballottirt der gegenwärtige Adel nach gehdriger Beeidigung selbst, weil bey solchen Fällen sehr leicht Mißbräuche statt finden können, welche Mißbräuche auch bey der Wahl des Durbenschen Predigers klar hervorgehen; denn da von 17 affirmativen Stimmen 9 für Baumbach verlaublich sind, so steht diese Wahl mit dem bey dem Ballottement geführten

„Protokoll in offenbarem Widerspruch, weil Baumbach
 „beym Ballottement 7. affirmative und 12 negative, der
 „Kandidat Schön hingegen 12 affirmative und 5 negative
 „Bälle erhalten hat; und diese offenbare Illegalität ist ver-
 „muthlich den Bevollmächtigten zur Last zu legen, indem
 „selbige in Gemäßheit ihrer Vollmachten verbunden waren,
 „ihre Stimmen für Baumbach zu verlautbaren, bey dem
 „Ballottement aber es für gut fanden, wider ihn zu bal-
 „lottiren.“

Ferner erklärt mehr bewegter Ukas im 9. Punkt des Bal-
 lottements wiederholentlich für gesetzwidrig, indem er verordnet:

„daß das zu wider den Gesetzen veranstaltete Ballotte-
 „ment abgeändert, und an dessen Statt eine neue Kon-
 „vokation zur Wahl durch Verlautbarung der
 „Stimmen veranstaltet werde.

Endlich ist in Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen
 Befehl vom 2ten May 1805, betreffend die Vertheilung der
 Landes-Präsidenten auf alle Gouvernements, wie diese
 Prästirung in jedem Gouvernement vorläufig auf eine ge-
 wisse Bestimmtheit gebracht werden könne, welcher Ukas auch

in Kurland zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen genauen Nachachtung publiciret worden, in den Adels-Versammlungen, die sich mit freyen Willigungen beschäftigen, nur vom Stimmegeben, und von Mehrheit der Stimmen, keinesweges aber von Völlegeben und Mehrheit der Völle die Rede, wie solches weiter unten in extenso gezeigt werden wird. — Und sind diese freyen Willigungen, ohne welche bey uns kein Landtag, keine Konferenz geschlossen wird, nicht ein vorzüglicher Gegenstand, welcher das Interesse des ganzen Adels angehet? — Vorliegender Allerhöchster Befehl sagt im 42. Punkt:

„Unter der Benennung von freyen Adels-Willigungen
 „werden die in den Adels-Versammlungen vom Adel selbst
 „aus eigenem Antriebe und nach einer von ihm selbst be-
 „stimmten Repartition zu gemeinnützigen Gegenständen
 „eingeführten Abgaben verstanden.“

Das Gemeinnützige muß immer das höchste Interesse des Adels seyn; es existirt für ihn kein mehr zu beherzigender Gegenstand. Hiebey und bey andern Gelegenheiten (die Wahlen nur ausgenommen) des Ballottements sich zu

bedienen, ist also gleichfalls unstatthaft; es wird es um so mehr, da nach dem 35. und 122. §. der oben rezensirten Landtags-Ordnung lediglich das Ballottement — sogar in den Kirchspielen über Gewilligungen entscheiden soll, obgleich letzteres zu Folge dem Allerhöchst namentlichen Befehl vom 2. May 1805 ausdrücklich untersagt worden ist, denn es heißt im 44. Punkt desselben :

„Die eigentlichen sogenannten, und nach dem 54. §. der
 „Adels-Urkunde dem Adel zugestandenen freyen Willigung-
 „gen, können nicht anders, als in den, nach der gesetzli-
 „chen Ordnung in der Gouvernements-Stadt zu
 „haltenden Adels-Versammlungen, statuiret und bestimmt
 „werden.“

2) Im 7. §. der ersten Abtheilung der Konferenz-Ordnung ist folgendes festgesetzt:

„In der Konferenz gelten keine Vollmachten, weil
 „nach der Natur dieser Versammlungen jeder persönlich
 „zu erscheinen verbunden ist u. u.“

Wollte oder konnte man Konferenzen ohne Willigungen beschließen, so ließe man vorstehendes dahin gestellt seyn;

da es aber nicht möglich ist, so laßt sehen, was der oben angeführte Allerhöchste Befehl vom 2. May 1805 im 45. Punkt gebeut:

„Damit die abwesenden Edelleute an den Verfügungen
 „des Adels, in Ansehung dieser freyen Willigungen, Antheil
 „nehmen, und desfalls in den Versammlungen ihre Stim-
 „men geben können, so müssen sie irgend einem im Sou-
 „vernement befindlichen Edelmannne ihre Vollmacht er-
 „theilen, durch welche diese letztere bevollmächtiget
 „werden, in allen auf freye Willigungen Bezug habenden
 „Fällen ihre Stimmen zu geben.“

Auch im gleich darauf folgenden 46. Punkte ist der Vollmachten, die also doch wohl gewiß zulässig seyn müssen, besonders erwähnt, wie aus nachstehendem erhellet:

„Die Edelleute, welche sich zur Versammlung weder per-
 „sönlich einfinden, noch auch Vollmachten eingesandt
 „haben, müssen sich der durch die Mehrheit der Stimmen
 „angenommenen Verfügung unterwerfen.“

3) Im 4. §. der zweyten Abtheilung der Konferenz-Ordnung ist beliebt worden:

„Alles, was im ersten Abschnitte in Beziehung auf die Art
 „der Stimmgebung, die Verpflichtung zur persönlichen
 „Erscheinung, und die Entscheidung durch die Mehrheit
 „der Stimmen festgesetzt und vorgeschrieben ist, das gilt
 „ganz besonders in den allgemeinen Versammlungen, und
 „wird mit höchster Strenge daselbst wahrgenom-
 „men.“

Wird denn wirklich diese höchste Strenge auch in Anse-
 hung der im ersten Abschnitte, auf den man sich hier bezieht,
 getroffenen Bestimmungen angewandt werden, wenn über
 freye Geld-Willigungen verhandelt würde? — Hoffent-
 lich nicht; obgleich in der Konferenz-Ordnung vorliegender
 Fall nicht ausgenommen ist! — Unter dem undurchdringli-
 chen Schilde des Allerhöchsten namentlichen Befehls vom 2.
 May 1805 dürfte man solchen und mehrern ukasenwidrigen
 Umäufungen sicher trögen, denn im 47. Punkt ist befohlen:

„Zwey Drittheile der ganzen Versammlung machen die
 „Mehrheit der Stimmen aus.“

4) Im 19. §. der zweyten Abtheilung der Konferenz-
 Ordnung ist unter andern Gesetze und Ukasen beseitigenden

und dem Adel nicht kompetirenden Beschlüssen, annoch festgesetzt:

„Wer eine Eingabe macht, durch welche Anstand und die dem Korps schuldige Achtung verletzt werden, dem wird, unter dem Vorbehalt aller rechtlichen Mittel, die Schrift zurück gegeben; es wird in solcher Versammlung kein schriftlicher Antrag von demselben weiter angenommen, und er wird auch in der Versammlung nicht weiter als thätiges Mitglied zugelassen.“

Hier entsteht die Frage, wo? — und von wem soll erst entschieden werden, ob und in wie fern eine Verletzung des Anstandes und der dem Korps schuldigen Achtung wirklich statt gehabt? — Doch nicht vom Korps selbst, oder von denen, die alle rechtliche Mittel sich nur vorbehalten, die unrechtlichen Mittel aber auf der Stelle angewendet wissen wollen, oder, wie im 56. §. der Landtags-Ordnung früher gesagt worden — durch die Mehrheit der Deputirten? — Dieses läuft ja offenbar wider den 25. Punkt der Adels-Urkunde, wo es heißt:

„Die Verwaltung der Gerechtigkeit und Bestrafung der Verbrechen ist in jeder Statthalterschaft bloß den dazu

„verordneten Gerichtsstellen anvertrauet, welche die Be-
 „schwörden des Klägers nebst der Rechtfertigung des Be-
 „klagten anhören, und gesetzliche Entscheidungen erthei-
 „len ꝛ. ꝛ. — denn es würde weder billig seyn, noch mit
 „der allgemeinen Ordnung bestehen können, wenn jeder sich
 „in seiner eigenen Sache zum Richter aufwer-
 „fen wollte.“

In unsern Allerhöchst bestätigten Gesetzen, und ganz
 eigentlich im landtäglichen Schlusse vom 6. September 1730,
 S. 27, ist ja dafür gesorgt, daß der Unfug, dem in der
 Landtags- und Konferenz-Ordnung hat gesteuert werden
 sollen, gehdrigen Orts beahndet wird; denn es ist be-
 fohlen:

„Damit auch die zeithero auf der Landbothen-Stube öf-
 „ters vorgegangene Brouillerien gänzlich abgeschafft seyn
 „mögen; so wird hiemit festgesetzt, daß, welcher obbereg-
 „ter ungeziemender Aufführung halber beschuldiget werden
 „kann, ad delationem mit einer Geldbuße oder mit
 „der Strafe der schwarzen Kammer tanquam ex ter-
 „mino tacto von ꝛ. ꝛ. belegt werden solle.“

Wie konnte also wohl in dem angezeigten §. der Konferenz-Ordnung das Straf-Gesetz Platz finden, daß derjenige, durch welchen — und noch dazu nach dem selbsteigenen Dafürhalten des Adels — der Anstand u. verlegt worden, in der Versammlung nicht weiter als thätiges Mitglied zugelassen werden soll? — Nur entehrende Verbrechen dürfen unter gewissen Einschränkungen auf solche Weise behandelt werden, wie es der hier unten stehende 65. Punkt der Adels-Urkunde mit mehrern ausweist:

„Es wird der Versammlung des Adels erlaubt, aus selbiger einen Edelmann auszuschließen, der einer entehrenden Handlung gerichtlich schuldig erkannt worden ist, oder der allgemein einer bekannten ehrenrührigen Handlung beschuldigt wird, und, obgleich seine Sache nicht gerichtlich entschieden ist, sich deshalb noch nicht gerechtfertigt hat.“

Ein paar Fingerzeige noch werden hier nicht überflüssig erscheinen.

In der ersten Abtheilung der Konferenz-Ordnung im 1. §. finden wir:

„Die Kurländische Ritter- und Landschaft wird, außer-
 „halb den allgemeinen Adels-Versammlungen, durch die
 „von ihr auf jeder gesetzlich-gewöhnlichen Konferenz neu
 „zu erwählende Komitee, an deren Spitze der Landes-
 „Bevollmächtigte steht, repräsentirt.“

Könnte die Komitee nicht hieraus eine mißbräuchliche
 Autorität, die in gewissen Fällen höchst gefährlich wäre, für
 sich herleiten? Würde es nicht rathamer gewesen seyn, zu
 sagen, daß die Komitee in solchen Angelegenheiten,
 zu denen sie ausdrücklich instruiert worden, die
 Kurländische Ritterschaft repräsentire? —

In der ersten Abtheilung der Konferenz-Ordnung im
 15. §. ist enthalten:

„Alle diese vorhergehenden Regeln und Bestimmungen ha-
 „ben auf die Kirchen- und Prediger-Angelegenheiten in
 „den Kirchspielen gar keinen Einfluß, sondern ein jedes
 „Kirchspiel mag es, in Ansehung aller darauf sich bezie-
 „henden Versammlungen, sowohl wegen aller Form, als
 „wegen der Vollmachten dergestalt ferner halten, als
 „es von Altersher gebräuchlich gewesen, oder wie die

„Interessenten in der Folge sich darüber mit
„einander vereinigen wollen.“

Sich zuwider dem Gesetz und dem wohlhergebrachten Gebrauch zu vereinigen, und solches den Interessenten bey irgend einer Verhandlung verstatten? — eine derartige Anmaßung zu rügen, finde ich keine Worte. Hatte man denn vergessen, was der Senats-Befehl vom 22. Dezember 1803 hierin statuirt? — Man lese denselben oben in diesen Bemerkungen nochmals nach!

Aus allen diesen weitläufig erörterten Darstellungen erhellet aufs unwidersprechlichste und auffallendste, wie wenig in den Arbeiten der Kommission die Allerhöchst bestätigten Landes-Gesetze und emanirten Ukasen berücksichtigt worden sind. Sowohl die Landtags- als auch die Konferenz-Ordnung zeichnet sich durch wesentliche Verstöße gegen dieselben aus. Und demohngeachtet ist uns nur das diktatorische Alternativ gelassen, eine oder die andere als Norm für die Zukunft anzunehmen. Das in solcher Absicht an die Kirchspiels-Bevollmächtigten erlassene Ausschreiben lautet also:

„Nachdem die Kommittee von der zur Abfassung einer
„neuen Landtags-Ordnung ernannten Kommission die

„schlüsslich redigirten Pläne so eben erhalten hat,
 „so steht sie keinen Augenblick an, Euer Hochwohgeb.
 „hiedurch aufzufordern, daß Dieselben gedachte Pläne so=
 „fort in Ihrem Kirchspiel umhersenden, und zugleich einen
 „möglichst baldigen Termin zur Kirchspiels-Versammlung
 „festsetzen, in dieser Versammlung sodann das Ballotte=
 „ment über die Frage, ob der Plan zu Landtügen durch
 „Deputirte, oder der Plan zu Konferenzen für die Zukunft
 „als Norm angenommen wird veranlassen u. s. w.“

Mehr war nicht erforderlich, um so vielen gesetz- und
 ukasemwidrigen Bestimmungen das Siegel aufzudrücken! An
 eine vorher einzuholende Kaiserliche Bestätigung ist nirgends
 gedacht; ohne dieselbe war schon in der letztgehaltenen allge=
 meinen Adels-Versammlung eine wider Allerhöchste Befehle
 offenbar sündigende Landtags-Ordnung provisorisch ange=
 nommen, und darnach verfahren worden; ohne dieselbe soll
 dann auch jetzt das non plus ultra von sträflichen Anmaßun=
 gen als Norm für die Zukunft dienen, und dem ge=
 mäß die Ausschreiben zu der im Anfange des
 1807ten Jahres einfalligen Landes-Versamm=
 lung erlassen werden? — Etwas Gewagteres läßt

sich kaum denken, wenn es nicht anders der Wahn ist, daß der erklärt seyn sollende Wille der Mehrheit hier in Betracht gezogen werden müsse. Aber es kann — es darf nicht die Mehrheit, ja nicht einmal die Allgemeinheit, und wenn auch gar kein Widerspruch existirte, Beschlüsse fassen, die der Regiments-Form u. s. w. entgegen sind. Das befiehlt, wie oben erwähnt, der XXXVII. §. derselben. — Anordnungen zu machen, die den Gesetzen zuwider sind, ist gleichfalls im 49. Punkt der Adels-Urkunde bey Strafe von 200 Rubeln verboten. Man kennt — wenigstens in ökonomischer Hinsicht — hier seinen Vortheil gar zu gut, als daß man durch Nachsichtung der Allerhöchsten Bestätigung der Landtags- oder Konferenz-Ordnung der eigene Ankläger werden wollte. Weiß man nicht, daß nach den Russischen Reichs-Gesetzen es streng beahndet wird, über schon vorhandene Kaiserliche Befehle andere Befehle zu verlangen? — Wider bereits emanirte Allerhöchst namentliche Ukasen finden keine Vorträge, Vorstellungen und Bitten statt; daher vermied man es sehr weislich, weder jetzt, noch auch bey einer ähnlichen Veranlassung im Jahre 1805, die Kaiserliche Bestätigung auch nur mit einem Worte zu be-

rühren. — Beschlüsse, die den Gesetzen, Reglements &c. entgegen sind, haben sich derselben nie zu erfreuen! Anordnungen von dieser Art finden — doch wir wollen den Allerhöchsten Ukas vom 17. April 1722 reden lassen; seine Anwendung für dieses Gouvernement wird sicherlich niemand bezweifeln; er befindet sich im Gerichts-Spiegel:

„Da zur Verwaltung eines Reichs nichts so nothwendig
 „ist, als eine genaue Aufrechthaltung der bürgerlichen Ge-
 „setze, weil es sonst vergeblich wäre, Gesetze zu geben, wenn
 „sie nicht beobachtet werden sollten, oder, wenn man mit
 „selbigen so wie mit Karten spielen, und Farbe zu Farben
 „zusammensuchen würde, welches in der ganzen Welt nir-
 „gends so, wie bey Uns geschehen, und zum Theil auch
 „noch geschieht, indem man sich äußerst bemühet, die
 „Gerechtigkeit auf alle Weise zu untergraben; so werden
 „durch diese Ukase gleichsam als mit einem Siegel alle Ver-
 „ordnungen und Reglements bekräftiget, damit sich nie-
 „mand unterwinde, Sachen auf andere Art zu entscheiden,
 „und den Gesetzen zuwider anzuordnen, son-
 „dern auch nicht einmal dasjenige zum Vortrage zu extra-
 „hiren, was schon gedruckt worden (wie solches am 13.

„dieses Monats im Senate, obzwar nicht aus Arglist, bey
 „Uns vorgegangen, oder in andern ähnlichen Fällen vor-
 „gehen könnte, daß man eine Ukase verlangt, um da-
 „durch einen Befehl über den andern auszufere-
 „tigen zc.)“

Wozu aber mehrere Beweise der Nichtigkeit und Unan-
 wendbarkeit der rezensirten Landtags- und Konferenz-Ord-
 nung? — Die hier aufgestellten Gründe — die überall
 gehdrig unterstützten Bemerkungen, die sich in keinen *terminum peremptorium* zur Einbringung derselben zwingen las-
 sen, da es zu jeder Zeit erlaubt ist, das Gesehwidrige zu
 rügen — sind hinlänglich, um die Edlen Kurlands zu über-
 zeugen, daß ihre gute Absicht diesmal verfehlt ist. —

Will die Kommissiou meine wohlgemeynten Winke be-
 folgen, so wird sie bey dem unverkennbaren — nur allzuregen
 Eifer, der ihre Schritte geleitet hat, die Schranken forthin
 nicht überschreiten, welche zu respektiren Klugheit und Vor-
 sichtigkeit gebieten. Sie wird ein Werk liefern, dem wir und
 unsere Nachkommenschaft den verdienten Dank gern zollen.